

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336328](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336328)

E. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbdW. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbdW. §§ 581⁴,⁶ u. 618).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Umsätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zuzusehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbdW. § 640⁴.)
3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, sind die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Justizkasse zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —. (GrdbdW. §§ 641 u. 641 a.)

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behändigungen vom letzten Monat auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrdbdW. § 603².)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorschüsslich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Justizkasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs gemeinsam mit seinen sonstigen Hilfsbeamtenbezügen, siehe oben II. 2. (GrdbdW. § 607², 603).
6. Der Grundbuchhilsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden. (GrdbdW. §§ 620 o u. 620 p.)
7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbdW. § 641.) — Neues Verzeichnis für kommende Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste.

Am 25. d. Mts.

8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übergeben. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen so sind für das Jahr 1929 neu anzulegen:
 - a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDW. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - b) Die Hestfertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist (GrdbchDW. § 610.)

Auf 1. April
Ende des
Monats Dezbr.

3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDW. § 581.)
4. Für das Jahr 1930 sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hestfertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. III¹ —.